Nutzung von Sonderechten von Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) im Rahmen von Begleitfahrten

Hintergrund:

Die **Nutzung von Sonder- und Wegerechten des NEF** im Rahmen der Begleitfahrt wurde durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA NRW) – Az 234 – 713.2.6.2/1 vom 26.07.2013 neu geregelt.

In dem Erlass und der zugehörigen Ergänzung sind die Rahmenbedingungen wie folgt dargestellt:

Regelung des Einsatzes von Sonder- und Wegerechten im Rahmen von NEF-Begleitfahrten

Ein Patienten transportierender Rettungswagen und ein begleitendes Notarzteinsatzfahrzeug bilden grundsätzlich keine taktische Einheit.
Daher begleitet das NEF den Transport zum Krankenhaus in der Regel ohne die Nutzung von Sonder- und Wegerechten.
Sofern auf dem NEF medizinische Verbrauchsmaterialien und/oder Medizingeräte verlastet sind, die für die Patientenversorgung während des Transportes in das Zielkrankenhaus möglicherweise noch benötigt werden und im RTW nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, sind diese vor Transportbeginn ladungssicher vom NEF auf den RTW zu verbringen.

Durch die Kreisleitstelle oder den Transport begleitenden Notarzt / die Notärztin (in Absprache mit der Kreisleitstelle) ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes nach § 35, Absatz 5 (a) StVO unter nachstehenden Voraussetzungen weiterhin der Einsatz von Sonder- und Wegerechten im Rahmen der Begleitfahrt anordnungsfähig:

- es liegt bereits ein (konkreter) neuer Einsatzauftrag (Folgeauftrag) für den Notarzt / die Notärztin vor, oder
- während des Patiententransportes kann es aus notfallmedizinischen Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit erforderlich werden, dass eine zeitverzugslose Unterstützung / Verstärkung der RTW - Besatzung durch den Rettungsassistenten / Notfallsanitäter des NEF zur patientenorientierten Notfallversorgung auf dem Rettungswagen benötigt wird (sog. Dritte-Hand-Prinzip), oder
- *Soweit die Erkrankungs- oder Verletzungssituation bei Transportbeginn unklar ist, so dass zu erwarten ist, dass zur Abwendung von Lebensgefahr jederzeit zusätzliche Ressourcen des NEF benötigt werden, kann das NEF den RTW ausnahmsweise mit Sonderrechten begleiten. Die Gefahrenprognose trifft der Notarzt /die Notärztin in Abstimmung mit der Leitstelle.*

Sollte das Notarzteinsatzfahrzeug die Begleitfahrt unter Nutzung von Sonder- und Wegerechten durchführen, so fährt es generell hinter dem transportierenden RTW.

Regelung des Einsatzes von Sonder- und Wegerechten im Rahmen von Rückfahrten zum Standort

Die Rückfahrt von einem Einsatz an den Standort des Rettungsmittels ist in der Regel ohne Nutzung von Sonder- und Wegerechten durchzuführen.

Ausnahmen hiervon sind ausschließlich durch die Kreisleitstelle anzuordnen und nur zulässig, wenn

- durch die längere Abwesenheit des Einsatzfahrzeugs nach Bewertung durch die Leitstelle die Sicherheit im originären Einsatzgebiet ernsthaft in Frage gestellt ist, oder
- durch die längere Trennung von Notärztin/-arzt und Einsatzfahrzeug (z.B. bei notarztbegleiteten Patiententransporten mit langen Anfahrten in Zielkrankenhäuser außerhalb des Kreisgebietes) und daraus resultierende längere Abwesenheit des Einsatzfahrzeugs nach Bewertung durch die Leitstelle die Sicherheit im originären Einsatzgebiet ernsthaft in Frage gestellt ist

Die Verantwortung bei der Anwendung von Sonder und Wegerechten obliegt dem Fahrzeugführer. Die medizinische und organisatorische Weisung entbindet nicht von der fach- und sachgerechten Anwendung.

Anlage: Blaulichterlass 2010, Erlass und Ergänzung 26.07.2013